

# Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterlagen, die das Jobcenter Landkreis Harburg zur Prüfung meines Anspruchs bzw. des Anspruchs der mit mir in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) benötigt, in Kopie zu der dort geführten Leistungsakte genommen werden. Den „Hinweis zu Kontoauszügen“ habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

## Hinweis zu Kontoauszügen

Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge, einer Kontenübersicht und der Lohnsteuerkarte folgt aus § 60 Abs.1 Nr.3 SGBI sowohl für den Erst- als auch für den Weiterbewilligungsantrag. Die Vorlage von Kontoauszügen jedenfalls der letzten drei Monate von jedem Mitglied der BG ist verhältnismäßig.

Dabei besteht für die Antragsteller die Möglichkeit, Empfängernamen bestimmter Soll-Buchungen in den in §67 Abs.12 SGBX genannten Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.), die keinen Bezug zu den SGBII-Leistungen haben, auf den Kopien der Kontoauszüge zu schwärzen. Im Verwendungszweck sollte dabei die allgemeine Bezeichnung der Buchung (z.B. „Mitgliedsbeitrag“) und deren Höhe noch erkennbar bleiben. Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw., vergleiche BSG, Urteil vom 19 Februar 2009 –B4 AS10/08R = ZFSH/SGB, 282ff.).